

Sitzung vom 8. September 2021

996. Motion (Verkürzte Fristen im Baubewilligungsverfahren)

Die Kantonsräte Stephan Weber, Wetzikon, Domenik Ledergerber, Herrliberg, und Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, haben am 17. Mai 2021 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbereiten, welche die Fristen in den Baubewilligungsverfahren für die Vorprüfung gemäss PBG § 313 von drei auf zwei Wochen und für den baurechtlichen Entscheid gemäss PBG § 319 von max. vier Monaten auf max. drei Monate verkürzt.

Begründung:

Kurze Baubewilligungsverfahren sind für das Gewerbe und Investoren ein wichtiger Standortvorteil.

Die verkürzten Bearbeitungsfristen sollen durch Effizienzsteigerung erreicht werden. Zusätzliche Stellen braucht es dafür nicht, da ja nicht mehr Gesuche zu bearbeiten sind. Allein schon durch die bereits eingeleitete Digitalisierung der Baubewilligungsverfahren sollte ein zeitlicher Effizienzgewinn erfolgt sein. Wenn es unseren Baubehörden auf kommunaler und kantonaler Ebene gelingt, diese Fristen zu verkürzen, leisten sie einen wesentlichen Beitrag für die wirtschaftliche und nachhaltige bauliche Entwicklung in unserem Kanton. Einerseits soll durch die Fristenverkürzung dem Gewerbe die Anpassung seiner baulichen Infrastruktur schneller ermöglicht werden. Andererseits kommen auch Investoren, welche bereit sind, ihre Gebäude zu sanieren oder umfänglich energetisch zu verbessern, schneller ans Ziel. Kurzum, die terminlichen Hürden für Gewerbe und Investitionswillige werden tiefer und sie erhalten schneller Rechtssicherheit für ihre Bauprojekte.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Stephan Weber, Wetzikon, Domenik Ledergerber, Herrliberg, und Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Baubewilligungsverfahren im Kanton Zürich wurden in den vergangenen Jahren mit verschiedenen Gesetzesanpassungen und organisatorischen Massnahmen verschlankt und beschleunigt. Weitere Be-

schleunigungen, insbesondere auch bei den Bewilligungsverfahren im Bereich der erneuerbaren Energien, werden derzeit geprüft bzw. umgesetzt. Dem Anliegen der Verfahrensbeschleunigung steht der ebenso wichtige Anspruch gegenüber, dass Bauvorhaben durch die Behörden sorgfältig geprüft werden. Zeitlich ausreichend bemessene Verfahren garantieren eine sorgfältige Prüfung der entsprechenden Bauvorhaben und ihrer Auswirkungen. Gerade bei grösseren Bauvorhaben müssen komplexe Sachverhalte und unterschiedlich gelagerte Interessen geprüft und beurteilt werden. Dies benötigt eine gewisse Zeit. Eine korrekte Prüfung dient dem qualitätvollen Bauen und schafft Rechtssicherheit. Dies liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern ebenso im Interesse der Investorinnen und Investoren. Die Herausforderung besteht darin, die Verfahren so zu optimieren, dass sie sowohl dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung als auch dem Anspruch auf korrekte Prüfung gerecht werden.

Eine Verfahrensbeschleunigung setzt voraus, dass auf allen Seiten ausreichende und qualifizierte personelle Mittel vorhanden sind. Die Anzahl der eingereichten Baugesuche stieg im Kanton Zürich von 2009 bis 2021 alleine auf kantonaler Ebene um weit mehr als 50% an. Die personelle Situation beim Kanton sowie bei den Städten und Gemeinden in den Bereichen Raumentwicklung und Baubewilligungsverfahren konnte mit dieser intensivierten Bautätigkeit sowie den allgemein gestiegenen Anforderungen an das Bauen nicht überall Schritt halten.

Der Regierungsrat teilt zwar das Grundanliegen der Motionäre. Die starr vorgegebenen Fristverkürzungen werden hingegen nicht als zielführend oder sogar als kontraproduktiv erachtet. Insbesondere bei Baugesuchen, die sowohl von den kommunalen Baubehörden als auch vom Kanton beurteilt werden müssen, würde eine auf zwei Wochen verkürzte Vorprüfungsfrist nicht ausreichen, um die reibungslose und damit auch fristgerechte Behandlung eines Baugesuchs aufzugleisen. Der eingeschränkte Blick auf die Anpassung der Bearbeitungsfristen im Gesetz blendet zudem aus, dass es sich hierbei «bloss» um sogenannte Ordnungsfristen handelt. Die Einhaltung von Ordnungsfristen muss zwar angestrebt werden. Werden sie im Einzelfall nicht eingehalten, sind daran jedoch keine unmittelbaren rechtlichen Folgen geknüpft. Das Gesetz sieht im Verzögerungsfall einzig vor, dass der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller unter Angabe der Gründe mitgeteilt wird, wann der Entscheid vorliegt. Bei unbegründeten Verfahrensverzögerungen besteht jederzeit die Möglichkeit einer Rechtsverzögerungsbeschwerde. Werden diese Fristen nun im Gesetz verkürzt, bedeutet dies noch keineswegs, dass damit auch die tatsächliche Verfahrensdauer verkürzt wird. Sollen die Fristverkürzungen nicht nur auf dem Papier erfolgen, müssten weitere organisatorische Massnahmen zur Effizienzsteigerung (wie etwa Justierungen bei der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden,

Verfahrensvereinfachungen oder der punktuellen und bedarfsgerechten Ausbau personeller Mittel) vertieft geprüft werden. Die Motionäre gehen hingegen in ihrer Begründung davon aus, dass sich die nötige Beschleunigung allein schon durch die eingeleitete Digitalisierung der Baubewilligungsverfahren und ohne zusätzliche personelle Mittel bewerkstelligen lasse. Zwar wird durch die Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens eine Effizienzsteigerung erwartet. Weil der zeitliche Hauptaufwand im Baubewilligungsverfahren bei der inhaltlichen Projektprüfung anfällt, wird aber bezweifelt, dass sich alleine aufgrund der Digitalisierung der erhoffte Zeitgewinn ergeben wird.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 182/2021 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli